

Bauplanänderung *Benzwasen-Kusterfeld, Backnang*

Artenschutzrechtliche Vorprüfung



Bauplanänderung *Benzwasen-* *Kusterfeld, Backnang*

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Stuttgart, 20. Oktober 2020

Auftraggeber: **RMG Rems-Murr-Gesundheits GmbH Co. KG**
Mayenner Straße 55
71332 Waiblingen

Auftragnehmer: **Gruppe für ökologische Gutachten**
Detzel & Matthäus
Dreifelderstraße 31
70599 Stuttgart
www.goeg.de

Projektleitung: Prof. Dr. Peter Detzel (Diplom Biologe)

Bearbeitung: Dr. Matthias Otto (Diplom Biologe)
Suzanne Lude (B.Sc. Umweltschutztechnik)

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG	1
1 Einführung.....	2
2 Untersuchungsgebiet	7
3 Bestand.....	8
3.1 Biotopstrukturen und Habitatpotenziale	8
3.2 Auswertung von vorhandenem Datenmaterial.....	10
4 Vorprüfung	11
4.1 Vorhabenbeschreibung	11
4.2 Abschichtung relevanter Arten	11
4.3 Maßnahmen zur Vermeidung	16
4.4 Anforderungen an den weiteren Prüfbedarf.....	16
5 Literatur und Quellen	18
5.1 Fachliteratur	18
5.2 Rechtsgrundlagen und Urteile	19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Quelle: MATTHÄUS 2009, verändert 2018)	4
Abbildung 2:	Lage und Abgrenzung des Plangebiets. (Quelle: Esri-Luftbild)	7
Abbildung 3:	Parkhausinneres mit Habitatpotenzial für Gebäudebrüter und Quartierpotenzial für Fledermäuse.	8
Abbildung 4:	Einflugmöglichkeit für Vögel und Fledermäuse ins Parkhausinnere. ...	8
Abbildung 5:	Nestanfang im Gebäudeinneren.	8
Abbildung 6:	Spalt mit Tagesquartierpotenzial für Fledermäuse.	8
Abbildung 7:	Sträucher mit Habitatpotenzial für Zweigbrüter.	9
Abbildung 8:	Spalt in Birke mit Tagesquartierpotenzial für Fledermäuse.	9
Abbildung 9:	Angrenzende Mauer und Steine mit Habitatpotenzial für Reptilien.	10
Abbildung 10:	Angrenzende Ablagefläche mit Habitatpotenzial für Reptilien.	10
Abbildung 11:	Bebauungsplan Vorentwurf und örtliche Bauvorschriften <i>Benzwasen-Kusterfeld</i> im Bereich <i>Parkhaus Gesundheitszentrum</i> (Flurstücksnummer 2419/2 und 2419/9) (Quelle: Sitzungsunterlage Baustellungsbeschluss)	11

ZUSAMMENFASSUNG

Im Zuge der Änderung des Bebauungsplans *Benzwasen-Kusterfeld* im Bereich *Parkhaus Gesundheitszentrum* in Backnang erfolgte eine *Artenschutzrechtliche Vorprüfung* zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Dazu wurden Geländebegehungen durchgeführt und das Gebiet gezielt nach geeigneten Habitatstrukturen für die relevanten Artengruppen abgesucht.

Auf Basis der erfassten Habitatstrukturen und ausgewerteter faunistischer Daten zu europarechtlich geschützten Arten erfolgt eine *Artenschutzrechtliche Vorprüfung*. Deren Ergebnis zeigt, dass für Brutvögel und Fledermäuse artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auftreten können. Die Verbotstatbestände hinsichtlich der Brutvögel können bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V 1 (Beschränkung der Zeiten für Gehölzentnahme auf Anfang Oktober bis Ende Februar) und V 2 (Beschränkung der Zeiten für Gebäudeabrisse auf Anfang Oktober bis Ende Februar) ausgeschlossen werden.

Um eine gesicherte Verbotsprüfung durchführen zu können, ist eine vertiefende Erfassung von Fledermäusen erforderlich.

Eine nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotsrelevante Betroffenheit der anderen Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie kann vorhabenbezogen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

1 Einführung

1.1 Anlass

Aufgrund der Änderung des Bebauungsplans *Benzwasen-Kusterfeld* im Bereich *Parkhaus Gesundheitszentrum* (Flurstücksnummer 2419/2 und 2419/9) ist zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange der besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuarbeiten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ableiten.

1.2 Ziele und Aufgaben

Aufgabenstellung der *Artenschutzrechtlichen Vorprüfung* ist es, in einer ersten Stufe auf Basis der ermittelten Habitatpotenziale artspezifisch die Prüfrelevanz hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln, um daraus die planerischen Konsequenzen und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen ableiten zu können. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten.

1.3 Vorgehensweise

Für die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung wurden Geländebegehungen durchgeführt und das Gebiet gezielt nach geeigneten Habitatstrukturen für die relevanten Artengruppen abgesucht sowie auf Hinweise zu möglichen Vorkommen überprüft. Hierzu wurde unterstützend auf das Informationssystem Zielartenkonzept (ZAK) von LUBW & MLR (2009) zurückgegriffen.

1.4 Rechtliche Grundlagen

1.4.1 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

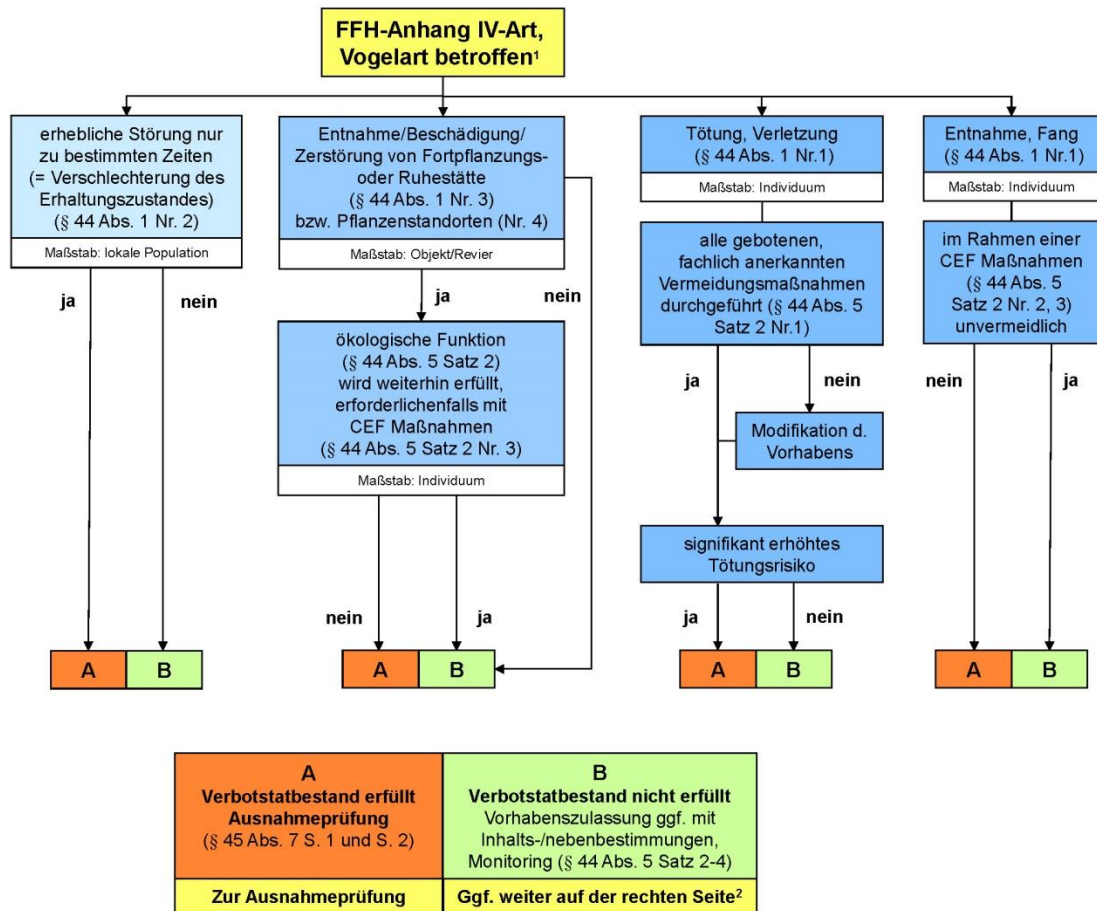
Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutzrichtlinie - (Reihe L 20: 7-25) verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

Eine schematische Darstellung der zu prüfenden artenschutzrechtlichen Sachverhalte gemäß § 44 BNatSchG gibt Abbildung 1.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Juni 2018)

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Quelle: MATTHÄUS 2009, verändert 2018)

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG gilt nach § 69 BNatSchG als Ordnungswidrigkeit, welche gemäß § 71 BNatSchG mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.

1.4.2 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, ob Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck, die zu erwartende Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Hierbei kann es sich sowohl um zeitliche Beschränkung wie den Eingriff in Gehölzbiotope außerhalb der Brutzeit als auch um technische Maßnahmen wie eine veränderte Bauweise zur Reduktion von Emissionen oder eine Trassenverlegung in weniger empfindliche Bereiche handeln. Die Verbotstatbestände gelten dann als vermieden, wenn sich das individuelle Tötungsrisiko vorhabenbedingt nicht signifikant erhöht und der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird und die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

Sofern der Erhalt der ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality*) durchgeführt werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und von diesen besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich-funktionalen Zusammenhang befinden, sodass sie von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden können.

Nach dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Lebensstätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (GUIDANCE DOCUMENT 2007).

Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

Ausnahmeprüfung

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmeprüfung

nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen, wie z. B. einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.

2 Untersuchungsgebiet

Beim Plangebiet handelt es sich um das Gebiet *Parkhaus Gesundheitszentrum* im Bebauungsplan *Benzwasen-Kusterfeld* im Süden von Backnang. Gemäß der naturräumlichen Gliederung wird Backnang dem Naturraum *Neckarbecken* und der Untereinheit *Innere Backnanger Bucht* zugeordnet (DONGUS 1961).



Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Plangebiets. (Quelle: Esri-Luftbild)

Das Plangebiet besteht aus ober- und unterirdischen Parkflächen sowie Gehölzstrukturen. Abgegrenzt wird es nördlich von der Weissacher Straße und westlich von der Karl-Krische-Straße. Im Süden wird das Gebiet vom Zufahrtsweg zum Gebäude der Karl-Krische-Straße 5 abgegrenzt und im Osten aktuell durch Baustellen. Die genauen Abgrenzungen sind Abbildung 2 zu entnehmen. Das Gebiet umfasst die Flurstücke mit den Nummern 2419/2 und 2419/9 und ist etwa 3.300 m² groß.

Die jeweils zu betrachtenden Untersuchungsgebiete orientieren sich am zu erwartenden Wirkraum des Projekts und beinhalten in diesem Sinne die unmittelbaren Eingriffsflächen sowie angrenzende und funktional angebundene Kontaktlebensräume.

3 Bestand

3.1 Biotopstrukturen und Habitatpotenziale

Im Rahmen der Geländebegehung wurden Biotopstrukturen mit Habitatpotenzialen für europäische Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten kartiert. Die erfassten Biotopstrukturen und Habitatpotenziale sind nachfolgend dokumentiert.

Gebäude

Das Parkhaus besteht aus drei Geschossen, davon sind zwei unterirdisch (Abbildung 3) und eines oberirdisch. Das Parkhaus ist von 21:30 bis 5:30 mit einem Tor verschlossen, jedoch bieten sich andere Einflugmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse, wie in Abbildung 4 zu sehen ist. Das Parkhausinnere eignet sich für Gebäudebrüter; was in Abbildung 5 zu sehen ist. Einige Nischen im Gebäudeinneren eignen sich als Tagesquartiere für Fledermäuse (Abbildung 6).



Abbildung 3: Parkhausinneres mit Habitatpotenzial für Gebäudebrüter und Quartierpotenzial für Fledermäuse.



Abbildung 4: Einflugmöglichkeit für Vögel und Fledermäuse ins Parkhausinnere.



Abbildung 5: Nest im Gebäudeinneren.



Abbildung 6: Spalt mit Tagesquartierpotenzial für Fledermäuse.

⇒ Das Parkgebäude weist Habitatpotenzial für Gebäudebrüter und Fledermäuse auf.

Gehölze

Die obere, offene Parkebene ist umringt von Gehölzstrukturen, welche aus Gebüsch und Bäumen bestehen (Abbildung 7). Diese Strukturen bieten grundsätzlich Potenzial für Zweigbrüter und die Haselmaus. Die großen Bäume bieten Habitatpotenzial für höhlenbewohnende Käfer und Nischen- sowie Höhlenbrüter und als Quartier für Fledermäuse (Abbildung 8).



Abbildung 7: Sträucher mit Habitatpotenzial für Zweigbrüter.



Abbildung 8: Spalt in Birke mit Tagesquartierpotenzial für Fledermäuse.

⇒ Der Gehölzbereich weist Habitatpotenzial für Zweigbrüter und die Haselmaus auf.

⇒ Die Bäume weisen Habitateignung für höhlenbewohnende Käfer sowie Nischen- und Höhlenbrüter auf und bieten Quartierpotenzial für Fledermäuse.

Sonderstrukturen

Nordöstlich grenzen eine Mauer sowie Steine an das Plangebiet (Abbildung 9) und westlich der Parkfläche befindet sich ebenfalls eine Mauer und Strukturen, die sich grundsätzlich für Reptilien eignen, da sie sowohl Sonn- und Versteckmöglichkeiten, als auch Nahrungsangebot in Form von Insekten bieten.

Südlich der Parkfläche, angrenzend an das Plangebiet, befindet sich ein Lager verschiedener Baumaterialien (Abbildung 10). Dieser Bereich eignet sich grundsätzlich für Reptilien, da sie hier ebenfalls die Möglichkeit haben sich zu verstecken, zu sonnen und Insekten als Nahrung vorhanden sind.



Abbildung 9: Angrenzende Mauer und Steine mit Habitatpotenzial für Reptilien.



Abbildung 10: Angrenzende Ablagefläche mit Habitatpotenzial für Reptilien.

⇒ Das Plangebiet bietet Habitatpotenzial für Reptilien.

3.2 Auswertung von vorhandenem Datenmaterial

Die Datenabfrage der internen Datenbank europarechtlich geschützter Arten zeigt, dass in nächster Nähe zum Plangebiet siedlungstypische Vogelarten vorkommen. Somit ist auch im Plangebiet mit diesen Arten zu rechnen.

4 Vorprüfung

4.1 Vorhabenbeschreibung

Aufgrund jahrelanger Beanspruchung wird das Parkhaus generalsaniert. Des Weiteren ist eine Überdeckelung des Parkhauses samt Überbauung geplant. Unter Berücksichtigung der umgebenden Bebauung ist eine durchgängige, dreigeschossige Bauweise, beginnend ab der Oberkante des überdeckelten Parkhauses vorgesehen.

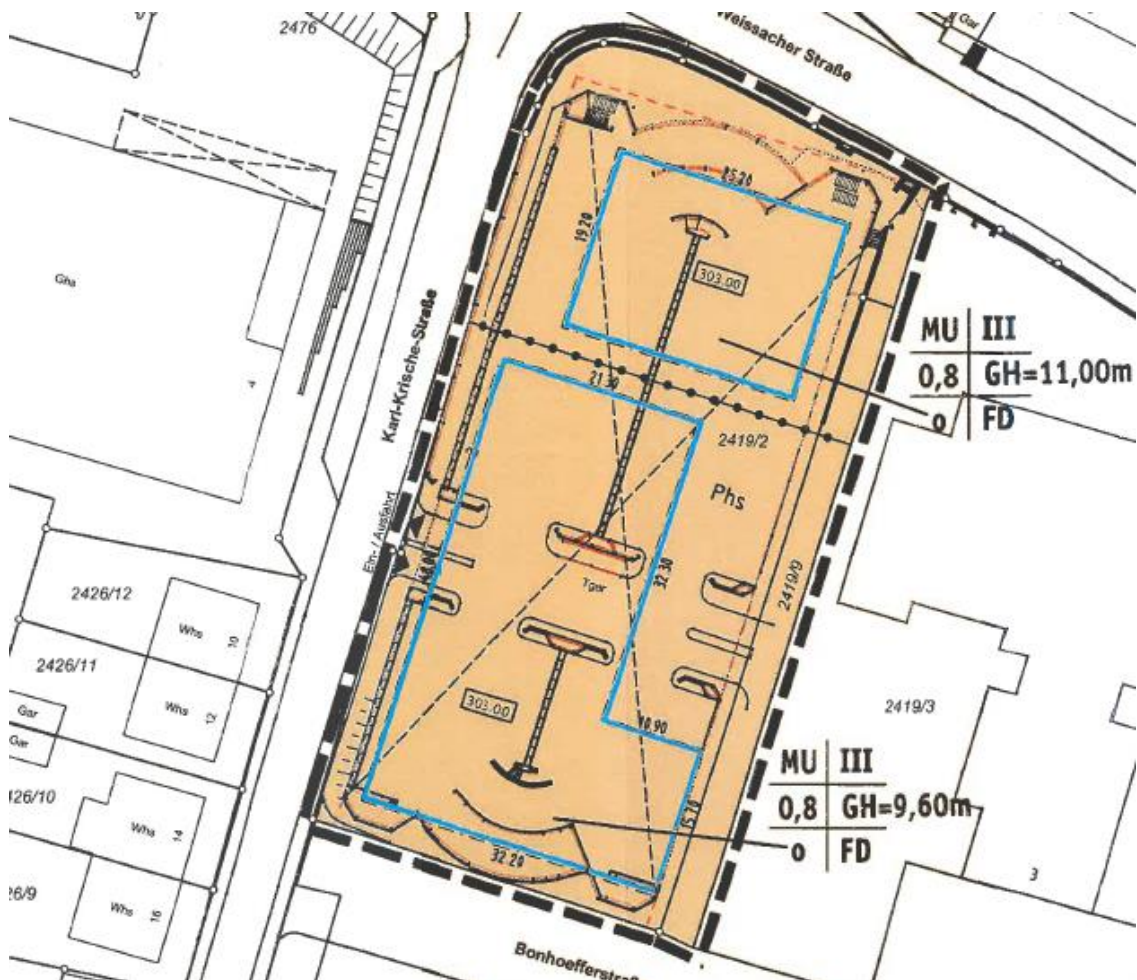


Abbildung 11: Bebauungsplan Vorentwurf und örtliche Bauvorschriften *Benzwasen-Kusterfeld* im Bereich *Parkhaus Gesundheitszentrum* (Flurstücksnummer 2419/2 und 2419/9) (Quelle: Sitzungsunterlage Baustellungsbeschluss)

4.2 Abschichtung relevanter Arten

Anhand der festgestellten Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitungsareale erfolgt unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren eine gestufte Abschichtung der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Abschichtung erfolgt artspezifisch mit Ausnahme der Vögel und Fledermäuse, die als Ar-

tengruppe abgeschichtet werden. Letzteres begründet sich aus dem gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aller heimischen Vogel- und Fledermausarten und artengruppenbezogene Erfassungsstandards, wodurch ein ggf. erforderlicher Untersuchungsbedarf jeweils die gesamte Artengruppe umfasst.

Die Nichtrelevanz einer Art bzw. Artengruppe begründet sich entweder durch die Lage des Wirkraumes außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art (V), durch eine fehlende Habitateignung innerhalb des Wirkraumes (H) oder durch eine projektspezifisch so geringe Betroffenheit (B), dass mit hinreichender Sicherheit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen sind. Das jeweilige Abschichtungskriterium ist in der nachfolgenden Tabelle artspezifisch angegeben. Die nicht abgeschichteten Arten bzw. Artengruppen, für die sich ein Vorkommen im Wirkraum und eine projektbezogene Betroffenheit nicht ausschließen lassen, bilden die artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten oder Artengruppen (P).

Abschichtungskriterium:

P: X = Vorkommen der Art(en) im Wirkraum und vorhabenbezogene Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen = **prüfrelevant**

(X) = Vorkommen der Art(en) im Wirkraum nicht ausgeschlossen; Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch Maßnahmen vermeidbar; ohne Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen = **prüfrelevant**

V: X = Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art(en); Angaben zur Verbreitung gemäß (BRAUN & DIETERLEN 2005, BRIGHT et al. 2006, FVA & BUND 2016, LUBW o. J., QUETZ 2003, STAATLICHES MUSEUM FÜR NATURKUNDE KARLSRUHE o. J.)¹

H: X = innerhalb des Wirkraums sind die Habitatsprüche der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt

B: X = Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) ausgeschlossen werden (z. B. keine Betroffenheit von Habitaten, fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkfaktoren etc.)

(X) = Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden

Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
Säugetiere					
	Biber <i>Castor fiber</i>	X			
	Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	X			
	Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>		X		Isolierte Siedlungslänge.
	Luchs <i>Lynx lynx</i>	X			
	Wildkatze <i>Felis silvestris</i>	X			

¹ Online-Ressourcen zuletzt abgerufen am 05.03.2018

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
X	Artengruppe „Fledermäuse“ <i>Microchiroptera</i>			X	Quartierpotenzial in Nischen von Bäumen sowie in Nischen im Parkhausinneren.

Reptilien

	Äskulapnatter <i>Zamenis longissima</i>	X			
	Europäische Sumpfschildkröte <i>Emys orbicularis</i>	X			
	Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>		X		Isolierte Siedlungslänge.
	Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>		X		Isolierte Siedlungslänge.
	Westliche Smaragdeidechse <i>Lacerta bilineata*</i>	X			
	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>		X		Isolierte Siedlungslänge.

Amphibien

	Alpensalamander <i>Salamandra atra</i>	X			
	Europäischer Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>		X		Fehlen von Kleinstgewässern im Eingriffsbereich. Fehlen von wenig intensiv genutztem Offenland sowie Waldrändern und lichten Wäldern als Landhabitat.
	Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	X			
	Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>		X		Fehlen von Kleinstgewässern im Eingriffsbereich. Fehlen von Laubwäldern und ungenutztem Offenland als Landhabitat.
	Kammolch <i>Triturus cristatus</i>		X		Fehlen von Stillgewässern im Eingriffsbereich. Fehlen von Wäldern und wenig intensiv genutztem Offenland als Landhabitat.
	Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>		X		Fehlen von Kleinstgewässern im Eingriffsbereich. Fehlen von wenig intensiv genutztem Offenland sowie Wäldern als Landhabitat.
	Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	X			
	Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	X			
	Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	X			
	Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>		X		Fehlen von Tümpeln und Weihern im Eingriffsbereich. Fehlen von Laub- oder Mischwäldern als Landhabitat.
	Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>		X		Fehlen von Kleinstgewässern im Eingriffsbereich. Fehlen von trockenwarmem Offenland mit vielen Offenbodenstellen als Landhabitat.

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
Schmetterlinge					
	Apollofalter <i>Parnassius apollo</i>	X			
	Blauschillernder Feuerfalter <i>Lycaena helle</i>	X			
	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Maculinea nausithous</i>		X		Keine Raupenfutterpflanzen (<i>Sanguisorba officinalis</i>) im Eingriffsbereich.
	Eschen-Scheckenfalter <i>Euphydryas maturna</i>	X			
	Gelbringfalter <i>Lopinga achine</i>	X			
	Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>		X		Keine Raupenfutterpflanze (<i>Rumex hydrolapathum</i> , <i>R. obtusifolius</i>) im Eingriffsbereich.
	Haarstrangwurzeleule <i>Gortyna borelii lunata</i>	X			
	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Maculinea teleius</i>	X			
	Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>		X		Keine Raupenfutterpflanzen (<i>Epilobium spec.</i> , <i>Oenothera spec.</i>) im Eingriffsbereich.
	Quendel-Ameisenbläuling <i>Maculinea arion</i>	X			
	Schwarzer Apollofalter <i>Parnassius mnemosyne</i>	X			
	Wald-Wiesenvögelchen <i>Coenonympha hero</i>	X			
Käfer					
	Alpenbock <i>Rosalia alpina</i>	X			
	Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>		X		Keine Baumhöhlen im Plangebiet vorhanden.
	Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	X			
	Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	X			
	Vierzähniger Mistkäfer <i>Bolbelasmus unicornis</i>	X			
Libellen					
	Asiatische Keiljungfer <i>Gomphus flavipes</i>	X			
	Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	X			
	Grüne Keiljungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	X			
	Sibirische Winterlibelle <i>Sympecma paedisca</i>	X			
	Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia caudalis</i>	X			
Weichtiere					
	Gemeine Flussmuschel <i>Unio crassus</i>	X			

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
	Zierliche Tellerschnecke <i>Anisus vorticulus</i>	X			

Pflanzen

	Biegsames Nixkraut ² <i>Najas flexilis</i>	X			
	Bodensee-Vergissmeinnicht <i>Myosotis rehsteineri</i>	X			
	Dicke Trespe <i>Bromus grossus</i>		X		Fehlen von Ackerflächen oder Ackerbrachen im Eingriffsbereich.
	Frauenschuh <i>Cypripedium calceolus</i>		X		Keine Waldstandorte und Kalkmagerrasen betroffen.
	Kleefarn <i>Marsilea quadrifolia</i>	X			
	Kriechender Scheiberich ³ <i>Apium repens</i>	X			
	Liegendes Büchsenkraut <i>Lindernia procumbens</i>	X			
	Prächtiger Dünnfarn <i>Trichomanes speciosum</i>	X			
	Sand-Silberscharte <i>Jurinea cyanooides</i>	X			
	Sommer-Drehwurz <i>Spiranthes aestivalis</i>	X			
	Sumpf-Gladiole <i>Gladiolus palustris</i>	X			
	Sumpf-Glanzkraut <i>Liparis loeselii</i>	X			

² Die Art wurde seit 1973 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen. Quelle: LUBW (2008).

³ Die Art wurde seit 1970 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen, ein Nachweis neueren Datums erwies sich als Falschmeldung. Quelle: LUBW (2008).

Europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
(X)	Brutvögel			(X)	Zerstörung der potenziellen Lebensstätte. Ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang aufgrund vielfältiger Gehölzstrukturen und Gebäuden gewahrt. Individuenverluste durch Maßnahmen V 1 und V 2 vermeidbar.
	Rastvögel		X		Keine überregionale Bedeutung des Vorhabengebietes für Rast- und Zugvögel sowie Wintergäste.
	Zugvögel		X		
	Wintergäste		X		

4.3 Maßnahmen zur Vermeidung

- V 1** Die Zeiten für die Entnahme von Gehölzen werden unter Berücksichtigung der Vogelbrutzeiten auf Anfang Oktober bis Ende Februar beschränkt und entsprechen damit den Regelungen des § 39 BNatSchG.
- V 2** Der Abriss der Gebäude wird auf die Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar beschränkt, um die Vogelbrutzeiten zu berücksichtigen.

4.4 Anforderungen an den weiteren Prüfbedarf

Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Aufgrund der geplanten Änderungen im Plangebiet besteht Prüfbedarf für Fledermäuse. Es wird eine Analyse mittels Fledermaus-Detektor im Plangebiet bzw. innerhalb des Parkhauses empfohlen.

Eine vorhabenbezogene Betroffenheit aller anderen Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ursächlich hierfür sind die Verbreitung der Arten, die fehlende Habitatsignung des Plangebiets sowie die geringe Empfindlichkeiten zu erwartender Arten gegenüber den projektspezifischen Wirkungen.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 und V 2 können Direktverluste, erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Arten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Somit besteht für diese Arten kein vertiefender Prüfbedarf.

5 Literatur und Quellen

5.1 Fachliteratur

BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 2: Insektenfresser (Insectivora), Hasentiere (Lagomorpha), Nagetiere (Rodentia), Raubtiere (Carnivora), Paarhufer (Artiodactyla). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

BRIGHT, P., MORRIS, P. & T. MITCHELL-JONES (2006): The Dormouse Conservation Handbook. Peterborough.

FVA - FORSTLICHE VERSUCHS- UND FORSCHUNGSANSTALT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUND - BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND E.V. (2016): Das Vorkommen der Europäischen Wildkatze (*Felis s. sylvestris*) in Baden-Württemberg - Stand 2006 - 2015.

GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.

HUTTENLOCHER, F. & H. DONGUS (1967): Geographische Landesaufnahme 1:200.000 - Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 170: Stuttgart, Bonn - Bad Godesberg. Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung.

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (o. J.): Artensteckbriefe - Arten der FFH-Richtlinie. Verfügbar unter: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/49017/>.

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): Arten der FFH-Richtlinie - Farn- und Blütenpflanzen. Verfügbar unter: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40879/>.

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG & MLR - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) - Planungswerkzeug zur Erstellung eines kommunalen Zielarten- und Maßnahmenkonzepts – Fauna. Verfügbar unter: <http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/>.

MATTHÄUS, G. (2009): Der Artenschutz bei Vorhaben der Innenentwicklung - ein Beitrag zur "Entschleunigung". UVP Report, 23 (3): 166–171.

QUETZ, P.-C. (2003): Die Amphibien und Reptilien in Stuttgart - Verbreitung, Gefährdung und Schutz, 1. Landeshauptstadt Stuttgart. 296 Seiten.

STAATLICHES MUSEUM FÜR NATURKUNDE KARLSRUHE (o. J.): Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württembergs am staatlichen Museum für Naturkunde Karlsruhe. Verfügbar unter: <http://www.schmetterlinge-bw.de/>.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Max-Planck-Inst. für Ornithologie, Vogelwarte Radolfzell.

5.2 Rechtsgrundlagen und Urteile

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258).

Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten, Reihe L20: 7–25.

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992).